

Länderliste der europäischen Patentanmeldung

Fälligkeit der Benennungsgebühr, Validierungsgebühr und/oder Erstreckungsgebühren

Die vorgenannten Gebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen worden ist, zu entrichten.

Vertragsstaaten:

AL	Albanien	IS	Island
AT	Österreich	IT	Italien
BE	Belgien	LT	Litauen
BG	Bulgarien	LU	Luxemburg
CH/LI	Schweiz/Liechtenstein	LV	Lettland
CY	Zypern	MC	Monaco
CZ	Tschechische Republik	MK	Mazedonien
DE	Deutschland	MT	Malta
DK	Dänemark	NL	Niederlande
EE	Estland	NO	Norwegen
ES	Spanien	PL	Polen
FI	Finnland	PT	Portugal
FR	Frankreich	RO	Rumänien
GB	Großbritannien	RS	Serbien
GR	Griechenland	SE	Schweden
HR	Kroatien	SI	Slowenien
HU	Ungarn	SK	Slowakei
IE	Irland	SM	San Marino
		TR	Türkei

Die Benennung einzelner Vertragsstaaten ist nicht mehr möglich. Die derzeitige amtliche Benennungsgebühr beläuft sich auf € 585,00 für alle Vertragsstaaten.

Erstreckungsstaaten:

BA	Bosnien und Herzegowina
ME	Montenegro

Die derzeitige Gebühr pro Erstreckungsstaat beträgt € 102,00.

Validierungsstaaten:

MA	Marokko*
MD	Republik Moldau**
TN	Tunesien ***
KH	Kambodscha ****

Die derzeitige amtliche Validierungsgebühr für MA beläuft sich auf € 240,00.
Die derzeitige amtliche Validierungsgebühr für MD beläuft sich auf € 200,00.
Die derzeitige amtliche Validierungsgebühr für TN beläuft sich auf € 180,00.
Die derzeitige amtliche Validierungsgebühr für KH beläuft sich auf € 180,00.

***Seit dem 01. März 2015 ist die Validierung europäischer Patentanmeldungen und Patente in Marokko möglich. Ein Antrag auf Validierung gilt für jede europäische Patentanmeldung als gestellt, die ab 01. März 2015 eingereicht wird. Für vor diesem Zeitpunkt eingereichte Anmeldungen und darauf erteilte europäische Patente besteht die Möglichkeit der Validierung in Marokko nicht.**

****Seit dem 01. November 2015 ist die Validierung europäischer Patentanmeldungen und Patente in der Republik Moldau möglich. Ein Antrag auf Validierung gilt für jede europäische Patentanmeldung als gestellt, die ab 01. November 2015 eingereicht wird. Für vor diesem Zeitpunkt eingereichte Anmeldungen und darauf erteilte europäische Patente besteht die Möglichkeit der Validierung in der Republik Moldau nicht.**

*****Seit dem 01. Dezember 2017 ist die Validierung europäischer Patentanmeldungen und Patente in Tunesien möglich. Ein Antrag auf Validierung gilt für jede europäische Patentanmeldung als gestellt, die ab 01. Dezember 2017 eingereicht wird. Für vor diesem Zeitpunkt eingereichte Anmeldungen und darauf erteilte europäische Patente besteht die Möglichkeit der Validierung in Tunesien nicht.**

******Seit dem 01. März 2018 ist die Validierung europäischer Patentanmeldungen und Patente in Kambodscha möglich. Ein Antrag auf Validierung gilt für jede europäische Patentanmeldung als gestellt, die ab 01. März 2018 eingereicht wird. Für vor diesem Zeitpunkt eingereichte Anmeldungen und darauf erteilte europäische Patente besteht die Möglichkeit der Validierung in Kambodscha nicht.**

© Weickmann & Weickmann